

Taxordnung

ab 01.01.2024

Die nachstehenden Taxen und Preise werden vom Vereinsvorstand periodisch überprüft auf

- Angemessenheit
- Vollständigkeit
- Kostendeckung
- Kostentransparenz

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- **Pensionstaxe** (zu Lasten Bewohner)
- **Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen** (zu Lasten Bewohner)
- **Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife** für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentliche Hand)
- **Medizinische Nebenleistungen** (zu Lasten Krankenversicherer)
- **Besondere Leistungen** (zu Lasten Bewohner)

2 Leistung einer Akontozahlung

Das AZR verlangt bei Eintritt eine **Akontozahlung** in der Höhe von CHF **10'000** bei unbefristetem Aufenthalt / CHF **2'000** pro Woche bei einem befristeten Aufenthalt. Die hinterlegte Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei «Subsidiäre Kostengutsprache» und Beistandschaft CHF 12'000.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die **Akontozahlung** nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Das AZR stellt dem Bewohner, bzw. dessen Vertreter, die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung, welche innert 20 Tagen zu bezahlen ist.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages erklärt sich der Bewohner, bzw. dessen Vertreter, einverstanden, dass die Zahlungen per Lastschriftverfahren (LSV) am 20. des Monats ausgelöst werden.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 8 Tagen seit deren Ausstellung an das AZR zu richten. Erfolgt innerhalb der oben genannten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als anerkannt.

Das AZR kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20 und einen Verzugszins von 5 % erheben. Das AZR behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage bei Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Zuschläge für Kurzeitaufenthalte werden über die ganze Zeit der Abwesenheit zu 100 % verrechnet.

4.1	Pensionstaxe Einerzimmer	CHF	123.00
4.2	Kurzeitaufenthalt pro Tag, bis max. 60 Tage	CHF	20.00
4.3	Taxreduktion bei Abwesenheit	CHF	15.00
4.4	Austritt in Folge Todesfall		
	14 Tage Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion bei Abwesenheit nach der ordnungsgemässen Räumung bei unbefristetem Aufenthalt.		
	7 Tage Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion bei Abwesenheit nach der ordnungsgemässen Räumung bei befristetem Aufenthalt		

Tritt ein Bewohner, welcher einen Vertrag für einen unbefristeten Aufenthalt abgeschlossen hat, vor Ablauf von 60 Tagen wieder aus, wird der Zuschlag für Kurzeitaufenthalt nachbelastet.

Tritt ein Bewohner mit einem befristeten Vertrag ein und möchte diesen innerhalb von den 60 Tagen in einen unbefristeten Vertrag umwandeln, gilt der neue, unbefristete Tarif mit dem Eingang der schriftlichen Änderungsmeldung.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00 bei Leerstand, bis längstens 14 Tage nach Zimmerräumung verrechnet.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der unverschuldeten Abwesenheiten (Spital, REHA) in der Zeitspanne von drei und mehr Tagen Dauer entfällt die Pauschale.

Bei freiwilliger, längerer Abwesenheit (Ferien, Kuraufenthalt), wird die Pauschale weiter verrechnet.

5.1 Basispauschale	CHF	55.00
--------------------	-----	-------

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Pflorgetaxe für Pflegeleistungen zulasten Krankversicherer, öffentliche Hand und Bewohner

Die **Tarife** für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen, wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution, die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnen.

8 Weitere Nebenleistungen zu Lasten des Bewohners

- Transporte Kranken- und SRK-Transporte, Fahr- und Taxidienst
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie Drogerieartikel, Kleider, Schuhe etc.
- Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Toilettenartikel, etc.
- Gebühren für Telefon, Radio- und Fernsehanschluss sowie Internet
- Konsumationen Restaurant

9 Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Alters- und Pflegezentrums Rondo deckt die Haftpflicht der Bewohner aus dem Verhalten im täglichen Leben bis zu einer Höchstsumme von CHF 2 Mio. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt für den Bewohner CHF 200.

Sachversicherung

Die Sachversicherung des Alters- und Pflegezentrums Rondo deckt die persönlichen Effekten bis CHF 250'000. Bei Feuer und Wasser besteht kein Selbstbehalt. Bei Einbruch und Beraubung beträgt der Selbstbehalt CHF 500. Der Selbstbehalt bei Elementarschäden ist gesetzlich geregelt und beträgt 10 % des Schadens, mindestens CHF 2'500, maximal CHF 50'000. Der einfache Diebstahl ist nicht versichert.

10 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, welche zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

11 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Taxordnung vom 1. Januar 2023.

Das AZR ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf Monatsanfang in Kraft treten.

12 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Safenwil, 15. November 2023

Verein Alters- und Pflegezentrum Rondo



Otto Born
Präsident Vorstand



Beatrice Tschanz
Vizepräsidentin Vorstand

Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Eintrittspauschale unbefristeter Aufenthalt	CHF	400.00
Eintrittspauschale Kurzaufenthalt	CHF	300.00
Reservationsgebühr ab dem vierten Tag / pro Tag	CHF	50.00
Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. innerhalb 4 Werktagen vor vereinbartem Termin)	CHF	300.00
Beschriftung der persönlichen Wäsche bei Eintritt, Pauschal (Grundgebühr & 130 Nämeli)	CHF	150.00
anschliessend pro „Nämeli“	CHF	1.00
Gebühren Radio- und Fernsehanschluss pro Monat	CHF	10.00
Internet / WLAN pro Monat	CHF	10.00
Telefonanschluss inkl. Gesprächspauschale (Schweiz) pro Monat	CHF	35.00
Stundensatz für besondere Dienstleistungen von Hotellerie, Technischer Dienst, Pflege und Sekretariat	CHF	70.00
Zimmerräumung bei Austritt pro Stunde zuzüglich Entsorgungsgebühr	CHF	70.00
Leistungspauschale bei Todesfall	CHF	350.00
Leistungspauschale bei Todesfall ausserhalb des AZR		200.00
Schlussreinigung bei Austritt, Zimmer	CHF	250.00
Diätzuschlag pro Tag	CHF	5.00
Zimmerservice (aus nicht pflegerischen Gründen) pro Mal	CHF	5.00
Post nachsenden pro Monat	CHF	8.00
AZR: Auto (PW) pro Km / zuzüglich Stundensatz Personal	CHF	1.00
Mahngebühr ab 2. Mahnung	CHF	20.00

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen, wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Stundensatz für besondere Dienstleistungen Pflege und Betreuung pro Stunde	CHF	70.00
---	-----	-------

Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Diese Kosten werden jeweils auf das neue Kalenderjahr durch das Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (DGS) festgelegt.

01.01.2024 bis 31.12.2024					
Pflegekostenbeteiligung CHF/Tag durch:					
Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF / Tag)	Bewohner in CHF / Tag	Gemeinde (CHF / Tag)	Total** (CHF / Tag)
1	1 - 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2	21 - 40	19.20	17.90	0.00	37.10
3	41 - 60	28.80	23.00	10.00	61.80
4	61 - 80	38.40	23.00	25.10	86.50
5	81 - 100	48.00	23.00	40.20	111.20
6	101 - 120	57.60	23.00	55.30	135.90
7	121 - 140	67.20	23.00	70.40	160.60
8	141 - 160	76.80	23.00	85.50	185.30
9	161 - 180	86.40	23.00	100.60	210.00
10	181 - 200	96.00	23.00	115.70	234.70
11	201 - 220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-I-a	221 - 240	115.20	23.00	145.90	284.10
12 I-b (121)	241 - 260	115.20	23.00	170.60	308.80
12 I-b (122)	261 - 280	115.20	23.00	195.30	333.50
12 I-b (123)	281 - 300	115.20	23.00	220.00	358.20
12 I-b (124)	301 - 320	115.20	23.00	244.70	382.90

* Stundensatz CHF 74.10, gemäss Freigabe vom 28.09.2023 durch das DGS, Kanton Aargau

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von CHF 74.10